

Satzung
des Sportvereins Grün – Weiß Ottendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

(1) Der im Jahr 1990 gegründete Verein ist unter dem Namen

SV Grün – Weiß Ottendorf

in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden (VR 20883) eingetragen.
Er hat seinen Sitz in 01855 Sebnitz, OT Ottendorf.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Sächsische Schweiz/Osterzgebirge e.V.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich, die Satzung und Ordnungen des Kreissportbundes Sächsische Schweiz/Osterzgebirge e.V.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Entwicklung sinnvoller Freizeitbeschäftigung, insbesondere unter der Jugend in den Sportarten Fußball, Kegeln, Radfahren und Gymnastik.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.

(2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Antrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Eltern. Die Zustimmung eines Elternteiles ist ausreichend. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1.Quartal des Jahres in dem der Antrag gestellt wird.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

(a) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis Spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Jahres wirksam.

- (b) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden wenn das Mitglied
- mit der Zahlung des Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt oder
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann von dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand Einspruch erhoben werden. In der nächsten Hauptversammlung ist endgültig darüber zu entscheiden. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge festlegen.
- (3) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (4) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und im ersten Quartal des Jahres fällig.
- (4) Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind die Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der zwischen dem Landessportbund Sachsen und den Versicherungen abgeschlossenen Versicherungsverträgen.
- (3) Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Hauptversammlung

(1) Im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen.

Die Einladung muss die Tagesordnung beinhalten.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Abdruck im

„Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz“,

durch Aushang an den Informationstafeln in Ottendorf und am Vereinsheim,

sowie durch Übermittlung durch elektronische Medien (E-Mail u. ä.).

(2) Wenn es die Interessen des Vereins erfordern, können zusätzliche Hauptversammlungen einberufen werden.

(4) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr und etwaige Zusatzbeiträge
- Berufung gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstandes
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(5) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung (außer § 9).

Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit gefaßt.

Abgestimmt wird per Handzeichen.

(6) Über die Hauptversammlung sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

(1) Den Vorstand bilden:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Kassenwart / Schriftführer
- Mitglied für Sportbetrieb Fußball/Jugendarbeit
- Mitglied für Sportbetrieb Frauensport
- Mitglied für Sportbetrieb Kegeln

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden, ist die Hauptversammlung einzuberufen und ein Nachfolger zu wählen.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorsitzender und stellv. Vorsitzender, sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Über alle Beratungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen und durch den Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht den Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung darüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln, müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand berichten.
- (2) Die Prüfungen sind jeweils innerhalb angemessener und übersehbarer Zeiträume während und am Schluß des Geschäftsjahres durchzuführen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern anzukündigen ist.
- (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder notwendig.
- (3) Wird die Beschlußfähigkeit nach Abs. 2 nicht erreicht, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Feuerwehrverein Ottendorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die überarbeitete Satzung wurde einstimmig in der Hauptversammlung des Vereins am 30.01.2016 beschlossen und tritt am 31.01.2016 in Kraft.

Die bis dahin verbindliche Satzung vom 19.01.2014 hat damit ihre Gültigkeit verloren.